



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verbrennen von Gehölzschnitt im Ausnahmefall wieder möglich

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im **Ausnahmefall** darf danach trockener Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im **März 2008** wie folgt festgelegt:

**von Freitag, den 14.03.08 bis Donnerstag, den 20.03.08
und
von Dienstag, den 25.03.08 bis Montag, den 31.03.08**

Die Verbrennung von trockenem Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- **1,5 km** zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
- **50 m** zu öffentlichen Straßen
- **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- **100 m** zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
- **15 m** zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
- **5 m** zur Grundstücksgrenze

2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurück geschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Ver-

brennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. **In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.** Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel. 03661/876615 bzw. 616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende kostenlose Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch - oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m³ Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWV OT: Gera 0365/8332122 und Außenstelle Greiz 03661/478020).

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

**Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2007
nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung**

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbWEKVO)** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbWEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtgemäßen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Berichtsjahr 2007 bis zum 31.03. 2008 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbWEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Absatz 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbWEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Ei-



genkontrolle und Berichterstattung umfassend und fristgerecht nachzukommen.	10	27/1	223
	10	28/1	427
	10	25/2	427
Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter	10	30	235
	9	32	411
	9	33	367
	9	34	236
	9	36	250
www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html	9	39/3	508
	9	43/3	437
Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO	9	47/1	243
	9	49/1	491
zum download bereit gestellt.	9	48/2	64
	9	134	436
Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr sowie Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde Haus 2, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 201 und 207, in 07973 Greiz eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter den Telefonnummern 03661/876 609 – 611 erreicht werden.	9	130	261
	9	132/2	516
	9	129/1	535
	9	127	430
	9	115/4	404
	9	186/1	248
	6	48/5	64
	9	187/2	430
	6	195/2	430
Greiz, 2008-02-07	6	194/2	64
	6	52/2	48
Im Auftrag	9	106/2	419
	9	101	405
Dr. Wonitzki	9	99	467
Amtsleiter	9	97/5	144
	9	94/4	224
	9	58/3	423
	4	116/2	221
	7	220/18	455
	7	222/5	367
	7	223/6	507
	7	224/7	274
	7	227/10	430
	7	227/8	518
	7	225/5	422
	7	225/6	422
Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:	8	225/2	430
	8	227/14	430
	8	239/2	430
Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.	8	240/5	418
	8	250/13	422
	8	250/12	418
	7	87/3	245
	1	86/1	53
	8	89	89
	1	88/3	114

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Seelingstädt

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	330	276
2	331	263
2	374	235
2	375	254
2	377	24
2	378	131
2	388	84
2	389	24
10	4/2	430
10	4/3	430
10	15/1	22
10	16	229
10	19/1	229
10	20/1	450
10	176	471, 472
10	22	233
10	26	234
10	24/2	234
10	140/1	519
10	142/8	228
10	142/2	282
10	142/7	456
10	142/6	439
10	142/11	228

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Chursdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	57/2	98
5	56/1	133
	53/1	114
	51	120
	47	119
	48	138
	4/6	224
	4/7	223
	5/2	122
	131/9	104
	7/4	87
	153/9	105
	153/4	174
	154/6	174
	154/5	171
	154/4	169
	154/16	3
	154/18	3
	155/17	227
	155/10	210
	155/16	210
	156/9	149
	156/3	107
4	35/1	135
	38	146
	12/1	146
	13	146



195/2	190	
194/10	206	
194/7	197	
34/1	112	
32/1	96	
31/1	95	
193/5	125	
18	93	
192/6	139	
189/3	110	
21/1	161	
3	189/4	110

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Hohenölsen, Gemarkung Hohenölsen

Abwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
10	167/36	160
10	174/4	21
4	175/2	429
4	175/1	429
1	20/1	5
1	20/2	302
1	29/1	317
8	509	16
8	510	361
8	410/8	19
8	517	285
4	182	11
4	351	10
4	332	50
4	333/1	44
8	462/1	50
8	460/1	54
8	459/1	54
8	459/2	278
4	190/5	351
4	336	28
8	440/1	198
8	443/1	44
8	444	36
8	445	88

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Seelingstädt

Abwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
8	250/13	422
8	250/12	418
8	240/5	418
8	240/8	418
8	240/7	430
8	238/4	418
8	235/3	418
8	230/5	418
8	227/10	430
7	225/6	422
7	225/5	422
7	224/7	274
8	225/2	430
7	220/4	390
7	222/5	387
7	223/5	240
7	220/22	430
7	223/3	448
7	223/4	381
8	267/2	252
7	287/7	503
7	80/1	343
7	81/1	343
7	81/2	342

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit



der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Reichstädt, Gemarkung Reichstädt

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt-Nr.
1	90/217	258
1	90/218	223
1	90/52	266
1	90/121	185
1	90/139	206
1	90/220	204
1	90/113	188
1	90/112	100
1	90/114	181
1	90/115	188
1	90/57	106
1	90/208	260
1	90/219	227
1	90/205	218
1	90/74	188
1	45	167
1	128	79
1	127/5	9
1	12/2	257
1	123/2	7
1	119/4	10

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Reichstädt, Gemarkung Reichstädt

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	114	79
1	1/1	1
1	2/2	1
1	22/3	246
1	22/2	229
1	27/1	79, 228
1	130	78
1	53/12	22
1	36	140
1	90/130	217
1	90/151	249
1	90/150	249
1	90/170	249
1	90/171	249
1	90/172	249
1	90/113	188
1	90/112	100
1	90/57	106
1	67	150



Greiz

1	90/31	105
1	90/30	105
1	90/29	105
1	90/7	105
1	87/3	124

Gemeinde Reichstädt, Gemarkung Frankenau

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	8/3	52
1	9	5
1	6/1	4
1	17/6	51
1	14/1	5
1	5/4	43
1	5/6	43
1	15	11
2	221/2	65
2	220/5	9
2	248/8	64
2	220/9	42
2	220/14	32
1	33/24	61

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Weiße Elster“ Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Berga, Gemarkung Wolfersdorf

Trinkwasserleitungen, Steuerkabel, Mischwasserkanal

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
10	4	224/5
44	1	57/1
80	2	106
93	2	105/1
179	1	50/5
205	3	187/4
205	4	224/4
220	3	199/1
228	2	111/1
235	2	76/5
235	2	77
235	3	165
235	3	183
253	1	21
31	1	71
31	2	110
31	6	360/2
45	6	362
90	2	102
197	2	96
201	6	361
228	2	103
228	2	109
238	2	97
52	3	187/2
52	3	188
52	3	189/4
65	1	12/17

Gemeinde Berga, Gemarkung Wernsdorf

Steuerkabel

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	1	36
18	1	7
22	1	13/1
24	1	17
25	1	10
29	1	15/2
34	1	31
43	1	5/1
91	1	61/5

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit



Greiz

der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Wolfshain

Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
7	1	57
8	1	4/4
13	1	31/1
17	1	19
20	1	29/1
20	1	55
20	5	178
22	1	25/5
22	1	53
26	1	32/1
26	4	120/1
26	4	120/2
27	1	20/1
30	1	2/2
30	4	118
61	1	24/2
61	5	181/1
61	5	188/1
63	6	199
65	1	30/3
67	5	57/3
68	1	54

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
56	1	35
56	1	36
56	1	38
56	1	42
56	5	190

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner, Sachgebietsleiterin

Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses (29. bis 39. Sitzung)

Beschluss 97/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 28. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 12.12.2006 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen

Beschluss 98 - 30/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 29. Sitzung am 23.01.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen

Beschluss 99- 32/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 30. Sitzung am 13.02.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen

Beschluss 100 – 32/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 31. Sitzung am 23.02.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsresultat:
mit Mehrheit angenommen

Beschluss 101 - 23/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine vorläufige Sperre in Höhe von 120.000 € in Haushaltsstelle 23043.95000 (Baumaßnahme Gymnasium Greiz).

Abstimmungsresultat:
einstimmig angenommen

Beschluss 102 - 32/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € in der HH-Stelle 21122.95000 für die Sa-



Greiz

nierung der künftigen Grundschule Kraftsdorf. Die Deckung erfolgt aus den HH-Stellen:

13000.98240 Brandschutz	38.859,00 €
22540.95000 RS Weida	9.904,91 €
27057.95000 FZ Weida	16.480,00 €
02000.36790 LRA Greiz	13.237,11 €
21101.36700 GS Auma	557,03 €
24051.95000 BS II	20.961,95 €

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 103 - 32/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100.000,00 € in der HH-Stelle 22538.95000 für die Sanierung der Grundschule Teichwolframsdorf. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 24051.95000 Berufsschule II Greiz.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 104/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 32. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 03.04.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 105/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.857,92 € im Vermögenshaushalt 2007 in der Haushaltsstelle 61020.98200 (Zuweisungen an Städte und Gemeinden) für die BUGA Maßnahme 2-16.1.9 (Ausstattung Neue Landschaft Ronneburg. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 61020.98610 (Zuschüsse an BUGA GmbH).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 106/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben „Deckeninstandsetzung der Kreisstraße K 132 in der Ortsdurchfahrt Töppeln“ in Höhe von 70.000,00 € in der Haushaltsstelle 65132.96001. Die Deckung des Mehrbedarfes in Höhe von 70.000,00 € erfolgt aus dem Haushaltsausgabereferenz für die Bahnbrücke Töppeln in der Haushaltsstelle 65132.96000.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 107/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für das Bauvorhaben „Instandsetzung der Seebachbrücke im Zuge der K 122 in der Ortsdurchfahrt Frießnitz“ in Höhe von 60.000,00 € in der Haushaltsstelle 65122.96001. Die Deckung des Mehrbedarfes in Höhe von 60.000,00 € erfolgt aus folgenden Haushaltsausgabereferenzen:

1. Minderausgaben in der HH-Stelle 65131.96000 (Deckenerneuerung Rüdersdorf-Grüna) 28.000,00 €
2. Minderausgaben in der HH-Stelle 65122.96002 (Bahnbrücke Frießnitz-Neundorf) 26.000,00 €
3. Minderausgaben in der HH-Stelle 65000.98200 (Bordbeteiligungen) 6.000,00 €

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 108 - 34/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 33. Sitzung am 15.05.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 109 - 34/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, die monatlichen Teilbeträge aus der Kreis- und Schulumlage der Gemeinde Hohenölsen für die Monate Januar bis Juni 2007 in Höhe von 57.246,90 € Kreisumlage und 16.358,94 € Schulumlage bis zum 30.09.2007 zu stunden. Stundungszinsen werden erhoben.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 110 - 34/2007

Der Landkreis Greiz ergreift gegen die Gebührenbescheide des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal ab 2005 für die Einleitung von Oberflächenwasser von in der Straßenbaulast des Landkreises Greiz stehenden Straßen in Entwässerungseinrichtungen des Zweckverbandes die zur Klärung der rechtlichen Streitpunkte erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen (Untätigkeitsklage bzw. Anfechtungsklage, ggf. kumulativ Einleitung eines Normenkontrollverfahrens).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 111 - 35/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 34. Sitzung am 12.06.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 112 - 35/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss hebt die vorläufige Sperre in Höhe von 120.000,00 € in der Haushaltsstelle 23043.95000 (Baumaßnahme Gymnasium Greiz) auf.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 114 - 36/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 35. Sitzung am 17.07.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 115 - 36/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt die monatlichen Teilbeträge aus der Schulumlage der Stadt Zeulenroda-Triebes für die Monate August bis Dezember 2007 in Höhe von insgesamt 71.977,85 € zu erlassen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 117 - 38/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 36. Sitzung am 14.08.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 118 - 38/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 37. Sitzung am 04.09.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 119 - 38/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, von einer Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegen den „Kreisjugendring Weida – Elster e.V.“ wegen zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln bzw. des Fehlens ordnungsgemäßer Nachweisführung aus den Jahren 2004 und 2005 im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung abzusehen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 121 - 39/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 38. Sitzung am 09.10.2007 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

Beschluss 122 - 39/2007

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 21154.50001 in Höhe von 48.300,00 €. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 60100.65500 in Höhe von 35.000,00 € (Sachverständigenkosten Hochbau) sowie durch Einnahmen aus Städtebaufördermitteln in Höhe von 13.300,00 € in der HH-Stelle 21154.17200.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 28. August 2007 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,18 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,15 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 14.02.2008
Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) i.V.m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5) i.V.m. §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abwasserabgabengesetzes vom 16.12.2005 (GVBl. S. 389) wird die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

0,32 Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 14.02.2008
Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Siegel

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

1. **Frühlingsfest - Sonntag, den 30. März 2008**
von 12.00 – 18.00 Uhr
2. **Maifest - Sonntag, 04. Mai 2008**
von 12.00 – 18.00 Uhr
3. **Herbstfest - Sonntag, den 28. September 2008**
von 12.00 – 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 20.02.2008

Im Auftrag Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Populärste Sportler des Jahres 2007 im Landkreis gesucht

Jeder interessierte Bürger kann sich beteiligen. Abgedruckten Stimmzettel ausfüllen, ausschneiden und bis **Montag, 10. März 2008** (Poststempel) an den **Kreissportbund Greiz, PF 13 22, 07962 Greiz** senden.

Wählen Sie die Sportler des Jahres 2007 - Landkreis Greiz

Sportler

- Streckenbach, Klaus
Leichtathletik
 Lippke, Stefan
Ringen
 Precht, Michel
Fechten
 TranLe, Minh
Tischtennis
 Langhammer, Rico
Kegeln
 Peters, Florian
Tauchen
 Kollascheck, Hubert
Radsport

- Limbacher, Christoph
Karate
 Bär, Mathias
Fahrsport
 Lüttig, Sebastian
Teakwondo
 Hopf, Martin
Judo
 Dr. Bauch, Peter
Schwimmen
 Thoß, Harald
Judo
 Gümpel, Harry
Turnierhundesport
 Bäumlner, Peter
Boxen

Sportlerinnen

- Luthard, Franziska
Tischtennis
 Zöhke, Kerstin
Schwimmen
 Kaps, Andrea
Schießen
 Winkler, Bettina
Fahrsport
 Riedel, Birgitt
Leichtathletik
 Reinhold, Anne
Tauchen
 Köber, Karina
Springreiten

- Staub, Katja
Fechten
 Schuster, Nadine
Judo
 Hartmann, Silke
Eiskunstlauf
 Krause, Sarah
Turnierhundesport

Mannschaften

- RSV Rotation Greiz
Ringen, 1. Männermannschaft
 1. SSV Greiz
Basketball, Damenmannschaft
 HSV Ronneburg
Handball, Herrenmannschaft
 ThSV Wünschendorf
Volleyball, 1. Damenmannschaft
 Post SV Zeulenroda
Tischtennis, 1. Männermannschaft
 SKK Gut-Holz Weida
Kegeln, 1. Männermannschaft
 TSV Zeulenroda
Leichtathletik, 4x100 m Staffel
Behindertensport
 TuS Osterburg
Fechten, Damenmannschaft
 SV Blau-Weiß Auma
Kegeln, 1. Damenmannschaft
 1. Schwimmklub Greiz v. 1924
4 x 50m Bruststaffel Damen
 TC Chemie Greiz
Tauchen, Damenmannschaft

Name:

Wohnort:

Unterschrift:

Straße:

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.